

Hamelner

Erklärung

meinsame Erklärung verabschiedet, die sich damals nur auf den SüdLink bezog, aber bis heute das tragende Verständnis des Bündnisses ist.

- 1 Wir erkennen die Notwendigkeit der Energiewende an. Ebenso erkennen wir die Notwendigkeit eines Ausbaus der Infrastruktur an, die den veränderten Bedingungen der Energieerzeugung gerecht wird, soweit der Bedarf an Netzausbauprojekten hierfür im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes nachgewiesen ist.
- 2 Der geplante Umbau der Energiewirtschaft wird Wirtschaft und Gesellschaft langfristig zugutekommen.
- 3 Die Lasten müssen daher ebenso gemeinsam getragen werden. Sind Belastungen ohne korrespondierende Vorteile – wie durch den Trassenbau – unvermeidlich, so sind diese Belastungen durch geeignete technische Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Gegebenenfalls entstehende Mehrkosten fallen der Gesamtheit zur Last.
- 4 Die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist wünschenswert. Gleichwohl müssen auch beschleunigte Verfahren sowohl bei der Auswahl von Leitungstechnologien sowie von Suchräumen, Grobkorridoren und Detailkorridoren rechtsstaatlichen Grundsätzen, guter fachlicher Praxis und dem Gebot der Willkürfreiheit folgen. Die Wahl des besten Korridors muss transparent und Schritt für Schritt nachvollziehbar sein.
- 5 Die Träger öffentlicher Belange sind intensiv fachlich zu beteiligen. Sofern eine Befassung kommunaler Räte und Kreistage erfolgt, sind diese mit ihren jeweiligen Forderungen zu berücksichtigen.

Unterstützen Sie uns bei der Durchsetzung dieser Ziele. Informieren Sie sich über unsere Veranstaltungen auf www.hamelner-erklaerung.de und werben Sie für die Mitgliedschaft Ihrer Kommune in unserem Bündnis!

- 6 Maßgebliche Kriterien für die Auswahl darf nicht die vordergründige Wirtschaftlichkeitsberechnung des beantragenden Unternehmens sein. Auswahl, Gewichtung und Anwendung der Kriterien müssen vielmehr vorher bekannt sein und den Grundsätzen guter fachlicher Praxis folgen.
- 7 Wir fordern daher die Bundesregierung und die Landesregierungen auf, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen dafür Sorge zu tragen, dass...
 - die Bundesnetzagentur diesen Prüfmaßstab im Rahmen der Antragsprüfung nach §6 NABEG und bei den Vorgaben für Untersuchungsrahmen, Methode, Kriterien und SUP berücksichtigt und insoweit ergebnisoffen in die Prüfung geht.
 - Gegenstand der alternativen Prüfung alle großräumigen Trassenkorridore und nicht nur der Vorschlagskorridor des Betreibers sind.
 - alle Alternativen mit gleicher Prüfungstiefe untersucht werden.
 - im Bundesbedarfsplangesetz die Voraussetzungen für die Erdverkabelung, insbesondere aus Gründen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes erweitert werden, wobei die Mehrkosten wie im EnLAG auf alle Netzbetreiber umgelegt werden.
 - die inhaltliche Trennung der Zuständigkeiten des Vorhabenträgers und der Bundesnetzagentur im gesamten Verfahren gewährleistet wird, und die Bundesnetzagentur in der Lage bleibt oder in die Lage versetzt wird, eigenständig und ohne Präjudizierung zu prüfen.
 - die gesetzlichen und tatsächlichen Möglichkeiten geschaffen werden, insbesondere durch Erdverkabelung, Belastungen gering zu halten.

Methodische Anforderungen an die Planung des Netzausbaus nach NABEG

Hamelner

Erklärung



apl. Prof. Dr. Karsten Runge, OECOS GmbH

Das Bündnis Hamelner Erklärung e.V. ist ein Zusammenschluss von Landkreisen und anderen Gebietskörperschaften, welcher sich bereits seit vielen Jahren aus Betroffenensicht für die faire und fachgerechte Planung von großen Infrastrukturvorhaben einsetzt. Ursprünglich aus Anlass der SuedLink-Planung gegründet, befasst sich das Bündnis Hamelner Erklärung e.V. heute in seinen Ausschüssen nicht nur mit unterschiedlichen Gleich- und Drehstromleitungsplanungen, sondern darüber hinaus mit weiteren Infrastrukturfragestellungen, die regional- und länderübergreifend betroffene Gebietskörperschaften zusammenführen. Aus der mehr als fünfjährigen Erfahrung des gemeinsamen Auftretts gegenüber den Planungsbetreibern und Genehmigungsbehörden hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass Geschlossenheit bei der Durchsetzung kommunaler Interessen weitaus mehr Früchte trägt, als ein vereinzelt Vorgehen.

**Bündnis
Hamelner
Erklärung e.V.**

Vorsitz: **Tjark Bartels**
Geschäftsstelle: **Bormanns Wiese 1 · 30900 Wedemark**
E-Mail: **buero@hamelner-erklaerung.de**

05130 97 47 066 **hamelner-erklaerung.de**

Fachberater des Bündnis Hamelner Erklärung e.V.



Prof. Dr. Karsten Runge
OECOS GmbH
Bellmannstraße 36 · 22607 Hamburg
runge@oecos.com

Siegfried de Witt
Rechtsanwalt



Rechtsanwalt Siegfried de Witt
Ludwig Richter Straße 15 · 14467 Potsdam
dewitt@dewitt-potsdam.de



Rechtsanwalt Dr. Peter Durinke
Wolter Hoppenberg
Bernburger Straße 32 · 10963 Berlin
durinke@wolter-hoppenberg.de

www.hamelner-erklaerung.de

Methodische Anforderungen an die Planung

Objektivität

Die Planungsunterlagen für sämtliche Trassen sollen so interessenunabhängig wie möglich nach anerkannten fachlichen Maßstäben erarbeitet werden. Planungsergebnisse lassen sich nicht allein aus abstrakten Werten errechnen, sondern sind v. a. Abwägungsentscheidungen, in denen notwendiger Weise und gut begründet einzelne Belange zu Gunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Bewertungsmethoden auf der Basis von zugeordneten Zahlenwerten können zur Eingrenzung des Untersuchungsraums hilfreich sein. Aussagekraft erhalten sie jedoch erst durch ausführliche Begründungen.

Bei der Beurteilung der räumlichen Gegebenheiten kann die Ortskenntnis und regionale Planungserfahrung der Gemeinden, der Landkreise und der Planungsregionen eine große Hilfe sein. Das Bündnis Hamelner Erklärung e. V. regt daher an, die Kommunen frühzeitig in die Beschaffung der räumlichen Informationen einzubeziehen. Eine Mitwirkung der Kommunen setzt aber voraus, dass umgekehrt auch diese nicht über den weiterhin noch lang andauernden Planungsprozess im Ungewissen gelassen werden. Informationen über Verlauf und Teilergebnisse der Planfeststellung müssen auch wieder zurückfließen. Die Objektivität der Planung wird am ehesten dadurch gewährleistet, dass die Interessen aller Planungsbeteiligten frühzeitig in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Bereits auf der Stufe der Zielformulierung sollten daher die Planungsmaßstäbe zwischen TenneT, Transnet-BW, Bundesnetzagentur (BNetzA), Bundesländern, Gebietskörperschaften und Verbänden abgestimmt werden. Nur ein öffentlicher transparenter Abstimmungsprozess mit dem Ziel einer so objektiv wie möglich gestalteten Planung erzielt bestmögliche Akzeptanz und gewährleistet einen konfliktarmen Weg über alle Planungshürden hinweg.

Transparenz

Nicht nur groß- und kleinräumige Planungsentscheidungen, sondern auch der Planungsverlauf in seiner Schrittfolge sind nachvollziehbar darzustellen. Die Bündnis-Landkreise bieten den Vorhabenträgern eine jeweils im Einzelfall vorzubereitende Moderation von Informationsveranstaltungen an.

Für die Nachvollziehbarkeit einer objektiven Trassen-Planung ist es erforderlich, dass über den Planungsprozess hinweg der jeweilige Einfluss der unterschiedlichen Auswahlkriterien auf die unterschiedlichen Zwischenentscheidungen erkennbar bleibt. Dies gilt nicht nur für Beurteilungskriterien von herausragender Bedeutung. Der Einfluss entscheidungserheblicher Einzelinformationen darf nicht durch zu frühe Sammelbewertungen in Antragstexten oder Planwerken verloren gehen.

Eine objektive Planung erfordert eine fundierte und vollständige technische Vorhabensbeschreibung. In der jetzigen Planfeststellungsphase sind alle Vorhabendetails offenzulegen. Bei Erdkabeln treten die höchsten Umweltwirkungen in der Bauphase auf. Daher gehören zur technischen Beschreibung insbesondere Angaben zur Verlegetechnik, zur voraussichtlichen Breite der Trasse, den nötigen Baustelleneinrichtungsflächen sowie zu den geplanten Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen.

Validität

Zu den wichtigsten fachlichen Qualitätsmaßstäben gehört die Konsistenz einer Planung, was v. a. bedeutet, dass mit einheitlichen Beurteilungsmaßstäben geplant wird. Diese Beurteilungsmaßstäbe werden zweckmäßiger Weise in einem sog. Zielsystem der Planung vorangestellt. Konsistenz ist auch im Hinblick auf die einheitliche Verwendung von Begriffen erforderlich, z. B. Riegel und Engpässe müssen in Höchst- und Mindestmaßen einheitlich definiert sein.

Der Weg zur Trassenentscheidung über viele einzelne Beurteilungsergebnisse hinweg braucht transparente Strategien und Regeln. Alle in Frage kommenden Alternativen sind zu berücksichtigen. Detaillierungsgrad und Maßstab der Alternativen müssen dem jeweiligen Stand der Planung entsprechen. Kriterien oder Gewichtungen dürfen nicht unbegründet verändert oder ergänzt werden. Ablauf und Ergebnis des gesamten Alternativenvergleichs müssen nachvollziehbar dokumentiert sein, so dass die Bewertung der verschiedenen Teilalternativen über alle Verfahrensschritte hinweg plausibel nachvollziehbar ist. Wenn in das Verfahren eingeführte Alternativen bereits auf der Grundlage einer Grobprüfung abgeschichtet werden, sollte diese Entscheidung frühzeitig der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden und nicht erst mit der Vorlage der Planfeststellungsunterlagen.

Das Ergebnis des Alternativenvergleichs hängt u. a. auch davon ab, ob potenzielle Konflikte durch Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen ausgeräumt werden können. Die aus der Rangfolge hervorgehende Vorzugsvariante muss den übrigen ernst zu nehmenden Alternativen in gleicher Detailschärfe gegenübergestellt worden sein. Sensitivitätsanalysen dienen dazu, Planungsergebnisse auf Belastbarkeit und Stabilität zu untersuchen. Sie stellen daher ein zentrales Element der Qualitätssicherung einer Planung dar und können darüber hinaus maßgeblich zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Planung beitragen.

Die Validität der jeweiligen Planung ist nicht zuletzt dadurch nachzuweisen, dass die Ergebnisse der sensibelsten Planungsschritte über den gesamten Planungsverlauf hinweg in unterschiedlichen Sensitivitätsanalysen geprüft werden. Um etwa herauszufinden, ob Alternativenvergleiche tragen und die Bevorzugung der ermittelten Variante auch unter veränderten Bedingungen Bestand hätte, sind so vielfach wie möglich Prioritätensetzungen und Gewichtungen zu variieren, um ihren Einfluss auf das Ergebnis zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorzugswürdigkeit einer Alternative sich maßgeblich auf ein Kriterium stützt oder die Bewertung einzelner Alternativen nur zu einem geringen Vorrang führt.



Planungsgerechtigkeit

Die überragende Bedeutung des Grundsatzes der Planungsgerechtigkeit lässt sich exemplarisch gut am SüdLink darstellen: Die SüdLink-Trasse erstreckt sich über mehrere hundert Kilometer und wird doch in der nun anlaufenden Planfeststellungsphase punktgenau festzulegen sein. Hierzu sind derzeit rund 25 Teilabschnitte vorgesehen, in denen jeweils ein eigenes Planfeststellungsverfahren stattfindet.

Für die betroffenen Kommunen bedeutet dies, dass sie mehr noch als in der Regionen-übergreifenden Bundesfachplanung auf sich gestellt sein werden, wenn es in die Verhandlungen mit den Netzbetreibern TenneT und Transnet-BW, geht. Das Bündnis Hamelner Erklärung e. V. legt größten Wert darauf, dass es in den vielen einzelnen Planfeststellungsverfahren gleichermaßen gerecht zwischen Netzbetreibern und Kommunen zugeht. Die außerordentliche Unternehmensgröße der Netzbetreiber darf nicht einmal im Einzelfall dazu führen, dass berechtigte Interessen der Kommunen in der Planung zu kurz kommen oder ganz unter den Tisch fallen.

Die erforderliche Planungsgerechtigkeit lässt sich methodisch über einen die einzelnen Planfeststellungsverfahren überspannenden einheitlichen Bewertungsrahmen sicherstellen. Vergleichbare Planungssituationen würden dann nach einheitlichen Kriterien untersucht und nach gleichen Maßstäben bewertet werden, ohne dass die jeweils betroffene Kommune lokale Planungswillkür zu befürchten hätte.

Überprüfbarkeit

Erdkabelvorhaben der Höchstspannungsebene sind bisher nur in geringen Zahlen realisiert worden. Die betrieblichen Auswirkungen auf Umwelt und Landnutzungen, insbesondere auf die Landwirtschaft, sind weithin strittig. Das Bündnis Hamelner Erklärung setzt sich daher dafür ein, dass die in den Antragsunterlagen des jeweiligen Planungsverfahrens getroffenen Prognose-Annahmen an der Realität gemessen werden. Die Planungsunterlagen müssen ausreichend konkretisiert sein, um eine spätere Überprüfbarkeit zu gewährleisten.

Der einzelne Landkreis, die einzelne Gemeinde oder der einzelne Bürger wird nicht in der Lage sein, die Überprüfung der Planungsaussagen zu übernehmen. Vielmehr werden die Übertragungsnetzbetreiber mit der Projektzulassung zu einem ausführlichen Monitoringprogramm zu verpflichten sein, welches nicht nur die Bauphase, sondern auch die ersten Betriebsjahre umfasst. Gegebenenfalls. unvorhergesehene Schäden sollen auch nachträglich noch behoben werden können.

Das Bündnis Hamelner Erklärung setzt sich seit vielen Jahren für eine fachlich integere und juristisch einwandfreie Netzausbau-planung ein. Unterstützen sie uns mit ihrer Beteiligung, ihren Vorschlägen und ihren Hinweisen!

Hamelner

Erklärung

Meilensteine

-  Kritik des SuedLink-Freileitungsantrags bis zur Zurückweisung des Antrags durch die Bundesnetzagentur (BNetzA)
-  Konferenz und Verbreitung von Informationsmaterialien zur Machbarkeit von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene bis zur gesetzlichen Festlegung des Erdkabelvorrangs für alle Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen
-  Jährliche Fachkonferenzen und Vergrößerung des Bündnisses durch den Anschluss von Landkreisen und Gemeinden des Sued Ost Links
-  Zahlreiche Stellungnahmen zur rechtlichen Entwicklung des Netzausbaus sowie zur Planung von SuedLink und Sued Ost Link
-  Stetige konstruktive Kritik der Netzausbau-planung auf Augenhöhe mit der gebündelten Durchsetzungskraft einer großen Zahl an Landkreisen und Kommunen

Weitere Texte und Karten jederzeit online

